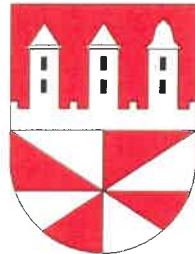


Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

“ SAMTGEMEINDE SCHWAFÖRDEN “.

(2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die

- a) Gemeinde Affinghausen;
- b) Gemeinde Ehrenburg;
- c) Gemeinde Neuenkirchen;
- d) Gemeinde Scholen;
- e) Gemeinde Schwaförden;
- f) Gemeinde Sudwalde.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Schwaförden.

(4) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen;
- b) Wirtschaftsförderung;
- c) Fremdenverkehrsförderung.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im geteilten Schild über rot-silbern geständertem Schildfuß eine rot-silberne Mauer mit drei Türmen und vier Zinnen.

Obere Hälfte: Siegel des Amtes Ehrenburg aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

Untere Hälfte: Das verschobene Kreuz der Edellherren von Grimmenberg aus der Familie der Grafen von Oldenburg-Altbruchhausen.

(2) Die Samtgemeinde führt eine rot-silberne Flagge, belegt mit dem Samtgemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Schwaförden - Landkreis Diepholz".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung; sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse "www.schwaförden.de" bekannt gemacht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

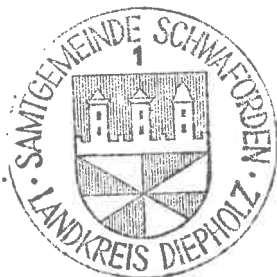
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 30. September 1998, zuletzt geändert am 23. März 2005, außer Kraft.

Schwaförden, den 26. September 2012



.....
(Samtgemeindebürgermeister)



1. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der

Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schwaförden, den 21. Dezember 2021


.....
(Samtgemeindebürgermeister)

